

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Studierendenparlament  
z.Hd. SP-Präsidium  
Pontwall 3  
52062 Aachen

13. Mai 2026

### **Antrag Fairer Wahlkampf (Anpassung der Wahlordnung)**

Liebes Präsidium,  
liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge beschließen:

*Ergänze in der Wahlordnung nach §22 folgendes:*

#### § 22a Wahlkampf

- (1) Wahlkampf im Sinne dieser Ordnung umfasst alle Maßnahmen, die in einem erkennbaren Zusammenhang mit der Wahl zum Studierendenparlament oder einer anderen nach dieser Ordnung durchgeführten Wahl stehen und geeignet sind, die Wahlbeteiligung oder die Stimmabgabe zugunsten oder zulasten einzelner Wahlvorschläge zu beeinflussen. Er hat sich an den Grundsätzen der Fairness, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit zu orientieren. Insbesondere sind herabwürdigende, diskriminierende oder offensichtlich unwahre Aussagen über Personen, andere Wahlvorschläge, Organe der Studierendenschaft, Organe der Hochschule oder das Studierendenwerk unzulässig.
- (2) Wahlkampfmaßnahmen auf dem Gelände der Hochschule und in Räumlichkeiten der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks sind nur im Zeitraum der in der Wahlbekanntmachung nach § 13 genannten Wahltag zulässig. Der Wahlausschuss kann hiervon abweichend neutral-informierende Maßnahmen zur Bekanntmachung der Wahl zulassen.
- (3) Plakate im öffentlichen Straßenraum außerhalb des Hochschulgeländes dürfen nur in Abstimmung mit dem Wahlausschuss angebracht werden. Neutrale, nicht listenbezogene Plakate zur Bekanntmachung der Wahl werden vom Wahlausschuss gestaltet und aufgehängt.
- (4) Für Plakatierungen und sonstige Wahlwerbung auf dem Gelände der Hochschule

und des Studierendenwerks gilt:

1. Der Wahlausschuss legt in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung und dem Studierendenwerk zentrale Stellflächen, insbesondere Stellwände und Flyertische, fest. Alle zugelassenen Wahlvorschläge erhalten dort grundsätzlich gleich große Flächen beziehungsweise gleichberechtigten Zugang.
  2. Jede Art von Diffamierung ist unzulässig.
  3. Sticker dürfen nicht an Wänden, Türen, Fenstern, Mobiliar oder sonstigen Oberflächen in Gebäuden der Hochschule oder des Studierendenwerks angebracht werden.
  4. Sämtliche Plakate, Flyer, Sticker und sonstige Wahlkampfmaterialien müssen den jeweiligen Wahlvorschlag oder die verantwortliche Gruppe als Urheberin klar erkennbar ausweisen.
  5. Nach Ablauf des Wahlzeitraums sind von den Wahlvorschlägen sämtliche von ihnen angebrachten Materialien unverzüglich zu entfernen. Der Wahlausschuss kann hierzu Fristen setzen.
- (5) Das Verteilen von Flyern und ähnlichen Materialien auf öffentlichen Flächen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, soweit hierdurch nicht berechnete Interessen Dritter, insbesondere der Hochschule, des Studierendenwerks oder der Studierendenschaft, verletzt werden. In den Räumlichkeiten der Hochschule und des Studierendenwerks ist das Verteilen oder Auslegen von Materialien nur an den nach Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen oder vom Wahlausschuss zusätzlich freigegebenen Orten zulässig. Die Wahlvorschläge tragen dafür Sorge, dass insbesondere zentrale Infotische in einem ordentlichen Zustand gehalten werden.
- (6) (a) Stände und sonstige Präsenzaktionen auf dem Gelände der Hochschule oder des Studierendenwerks sind nur nach vorheriger Zuteilung durch den Wahlausschuss zulässig.  
(b) Der Wahlausschuss legt Ort, Zeit, Zahl und Ausstattung der Stände fest und hat dabei die Chancengleichheit der Wahlvorschläge zu gewährleisten.  
(c) Möglichkeiten zur Wahlwerbung werden den Vertrauenspersonen per E-Mail mitgeteilt und auf der Webseite des Wahlausschusses veröffentlicht. Dies geschieht mindestens 2 Wochen im voraus.  
(d) Vorgaben der Hochschule oder des Studierendenwerks, insbesondere zu Brandschutz, Stromnutzung und Lautstärke, sind einzuhalten.
- (7) Onlinewahlkampf, insbesondere über Social-Media-Plattformen, Messenger-Dienste und Webseiten, ist zulässig, soweit die Grundsätze des Absatzes 1 eingehalten und geltende Gesetze beachtet werden. Politische Werbung ist als solche erkennbar zu machen. Die Nutzung dienstlicher oder nur kraft Amtes zugänglicher Kommunikationskanäle (z.B. amtliche E-Mail-Verteiler von Organen der Studierendenschaft, Fachschaften, Gremien oder akkreditierten Initiativen) für Wahlwerbung ist unzulässig, soweit hierfür nicht eine ausdrückliche, allen Wahlvorschlägen gleichermaßen offenstehende Regelung des zuständigen Organs besteht.
- (8) Das freie und geheime Wahlrecht ist in allen Phasen des Wahlkampfes zu achten. Es ist insbesondere unzulässig, Wahlberechnete in unzumutbarer Weise zur Stimmabgabe zu drängen, sie beim Ausfüllen des Stimmzettels

zu beobachten oder zu beeinflussen oder organisierte Formen des sogenannten „betreuten Wählens“ durchzuführen, bei denen die Stimmabgabe nicht selbstbestimmt und unbeobachtet erfolgt. § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.

- (9) (a) Das Versprechen oder Gewähren von Zuwendungen mit dem Ziel, die Stimmabgabe einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zu beeinflussen, ist unzulässig.  
(b) Unberührt bleiben geringwertige Werbegeschenke und Verpflegungsangebote, die in einem angemessenen Verhältnis zur Wahlkampfhandlung stehen und nicht geeignet sind, die freie Willensbildung ernsthaft zu beeinträchtigen.  
(c) Auf die Strafbarkeit der Wahlbestechung nach § 108b StGB wird hingewiesen.
- (10) (a) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen kann der Wahlausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Sanktionen verhängen.  
(b) In Betracht kommen insbesondere
1. eine mündliche oder schriftliche Rüge,
  2. die Aufforderung zur unverzüglichen Unterlassung des beanstandeten Verhaltens sowie zur Entfernung oder Änderung rechtswidriger oder ordnungswidriger Inhalte,
  3. der zeitweise oder dauerhafte Entzug einzelner Wahlkampfrechte nach dieser Ordnung, insbesondere der Nutzung von Stellwänden, Flyertischen, vom Wahlausschuss organisierten Ständen oder der Teilnahme an Veranstaltungen.
- (c) Vor der Entscheidung sind die Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und zu protokollieren.

### **Begründung:**

Dieser Antrag entstand als Folge des Auftrags des Wahlausschusses an den Sitzungsausschuss, Regeln für einen fairen Wahlkampf zu überlegen. In den letzten Wochen hat der Sitzungsausschuss unter Anwesenheit von fast allen Listen sowie Personen zukünftiger Listen intensive und produktive Diskussionen geführt. Der Verlauf der Diskussionen kann in den Protokollen des Sitzungsausschusses nachgelesen werden und wurde vom Vorsitz des Sitzungsausschusses zusammengefasst an alle (stellv.) MdSP versendet, weshalb ich an dieser Stelle auf eine weitere schriftliche Zusammenfassung verzichte. Dieser Textvorschlag ist primär von Raphael entworfen worden auf Basis der genannten Dokumente.

Regeln für einen fairen Wahlkampf einschließlich möglicher Sanktionen greifen in Rechte von Wahlvorschlägen und Wahlberechtigten ein und müssen deshalb in der Wahlordnung verankert werden. Nur so verfügt der Wahlausschuss über eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage, um Wahlkampf zu regulieren oder Sanktionen auszusprechen. Eine bloße Resolution des Studierendenparlaments hätte demgegenüber nur empfehlenden, politisch-programmatischen Charakter, wäre für Wahlausschuss und Wahlprüfung rechtlich unverbindlich und könnte im Streitfall weder zur Gleichbehandlung der Listen noch zur gerichtsfesten Überprüfung der Wahl herangezogen werden, zumal die Wahlprüfung ausdrücklich an *wesentliche Bestimmungen der Wahlordnung* anknüpft.

Mit freundlichen Grüßen,  
Annika Richter und Raphael Lehmann